

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

**Sitzungstermin:** 10.10.2019  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Gerolstein, im Sitzungssaal Rathaus

## **ANWESENHEIT:**

### **Vorsitz**

Herr Hans Peter Böffgen ..... Bürgermeister

### **Mitglieder**

Herr Dieter Demoulin

Herr Hendrik Eltze ..... Vertretung für Herrn Horst  
Lodde

Herr Rainer Helfen

Herr Dietmar Johnen

Herr Stephan Juchems

Herr Georg Linnerth

Herr Hans-Jakob Meyer

Frau Karin Pinn

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Herr Egon Schommers

Herr Klaus Sohns ..... bis 19:50 Uhr, TOP 2

Herr Philipp Sonnen

Frau Gudrun Will

### **Beigeordnete**

Herr Ewald Hansen ..... Beigeordneter

Herr Bernhard Jüngling ..... Erster Beigeordneter

### **Verwaltung**

Herr Richard Bell

Herr Hans-Josef Hunz

Herr Winfried Schegner

### **Fehlende Personen:**

#### **Mitglieder**

Herr Horst Lodde ..... entschuldigt –  
E-Mail vom 05.10.2019

#### **Beigeordnete**

Frau Josefine Engeln ..... Beigeordnete

Herr Klaus-Dieter Peters ..... Beigeordneter  
entschuldigt –  
E-Mail vom 02.10.2019

Die Mitglieder des Haupt-, und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung vom 1. Oktober 2019 auf Dienstag, 10. Oktober 2019 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Haupt-, und Finanzausschuss war beschlussfähig.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Böffgen wird der bisher vorgesehene TOP 3 „Finanzierung der Hochwasserschutzkonzepte“ auf TOP 1 vorgezogen. Die Tagesordnung lautet somit wie folgt:

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Finanzierung der Hochwasserschutzkonzepte
2. I. Nachtragshaushaltssatzung u. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 - Beratung und Beschlussfassung
3. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
4. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

5. Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Es wird bemängelt, dass die „Genehmigung der letzten Niederschrift“ nicht auf der Tagesordnung steht. Bürgermeister Böffgen weist daraufhin, dass wegen der knappen zeitlichen Folge der Sitzungen die Niederschriften der beiden letzten Sitzungen noch nicht vorliegen bzw. noch nicht versandt wurden.

In der kommenden Sitzung sind dann mehrere Niederschriften zu genehmigen.

## Protokoll:

### **TOP 1: Finanzierung der Hochwasserschutzkonzepte Vorlage: 2-1952/19/01-084**

#### Sachverhalt:

Aufgrund der Klimaveränderungen in den letzten Jahren und den damit verbundenen örtlich auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse empfiehlt das Land seit mehreren Jahren bereits die Aufstellung sogenannter „Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte“ und unterstützt diese mit 90 % der anfallenden Kosten. Es werden aber nur die Konzepte an sich gefördert, die Umsetzung der aus diesen Konzepten resultierenden Maßnahmen werden – wenn überhaupt – nur mit einem wesentlich geringeren Prozentsatz durch das Land gefördert.

In den vergangenen Jahren wurden in verschiedenen Ortsgemeinden örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte auf den Weg gebracht. Nachstehend wird über den derzeitigen Sachstand informiert:

- Rockeskyll und Neroth:  
Die Konzepte liegen vor, wurden der Oberen Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Trier (SGD) sowie dem Umweltministerium in Mainz vorgelegt und stehen kurz vor der Umsetzung  
Gesamtkosten für das Konzept: 14.152,91 € bzw. 13.994,40 € brutto  
Den verbleibenden Eigenanteil in Höhe von 10 % der v.g. Kosten tragen die jeweiligen Ortsgemeinden.
- Berlingen und Pelm:  
Aufstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes als verbandsgemeindeübergreifende Maßnahme zusammen mit den Ortsgemeinden Hinterweiler und Kirchweiler (beide VG Daun); die Zuwendung ist bewilligt, die Aufstellung der Konzepte wird noch in diesem Jahr begonnen.  
Gesamtkosten je Ortsgemeinde: rd. 15.600,00 € brutto  
Die verbleibenden Eigenanteile von 10 % der v.g. Kosten sind in den jeweiligen Haushalten der beiden Ortsgemeinden Berlingen und Pelm für das HH-Jahr 2019 eingestellt.
- Duppach:  
Die Zuwendung ist beantragt, aber noch nicht bewilligt.  
Kosten gesamt: 14.839,30 € brutto.  
Der verbleibende Eigenanteil ist im Haushalt der Ortsgemeinde Duppach eingestellt.
- Steffeln:  
Für die Ortsgemeinde Steffeln werden derzeit Angebote von Ing.-Büros angefordert. Nach Vorlage der Angebote wird die Zuwendung beauftragt.  
Die Veranschlagung des Eigenanteils erfolgt im Haushaltsjahr 2020.
- Birresborn, Mürlenbach und Densborn:  
Die Aufstellung der örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte ist als Gemeinschaftsmaßnahme vorgesehen. Eine Informationsveranstaltung durch das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz hat bereits stattgefunden; eine Beschlussfassung in den einzelnen Ortsgemeinderäten ist bisher noch nicht erfolgt.
- Ortsgemeinden Hillesheimer Land:  
Der Verbandsgemeinderat der ehem. VG Hillesheim hatte noch im vergangenen Jahr die Aufstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes für alle Ortsgemeinden im Hillesheimer Land auf den Weg gebracht. Die Bewilligung liegt vor, die Maßnahmen wurde in diesem Jahr begonnen.  
Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 117.756,00 Euro brutto. Den 10%igen Eigenanteil trägt die Verbandsgemeinde.

Um die finanzielle Abwicklung bei der Aufstellung dieser Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte zu vereinheitlichen empfiehlt die Verwaltung, den jeweiligen 10 %igen Eigenanteil bei allen laufenden und zukünftigen Verfahren durch die Verbandsgemeinde Gerolstein zu übernehmen. Bei den bereits abgeschlossenen Maßnahmen verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Ortsgemeinden den jeweiligen Eigenanteil übernommen haben.

Ergänzend zu der schriftlichen Sitzungsvorlage stellt die Verwaltung anhand der Präsentation nochmals Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepte, die bereits erstellt oder in Arbeit bzw. in der Vorbereitung sind, vor.

Es wird darüber beraten, die Starkregenschutzkonzepte für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde aufzustellen; die Gemeinden, die bisher kein Interesse zur Aufstellung eines solchen Konzeptes bekundet haben, sollen von der Verwaltung nochmals angefragt werden. Für die Vergabe der notwendigen Planungsleistungen wird aus den Reihen des Ausschusses empfohlen, benachbarte Bereiche zusammenzufassen und auszuschreiben.

Es wird auch darüber diskutiert, welche konkreten Verpflichtungen, ggfls. auch Haftungsfragen sich für die Verbandsgemeinde aus den Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten ergeben können. Für die Verbandsgemeinde müsse alsbald Klarheit geschaffen werden, welche konkreten Maßnahmen in den nächsten Jahren anstehen und welche Kosten zu erwarten sind. Anstehende Maßnahmen müssen priorisiert und die dafür notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Die beiden fertigen Konzepte für die Gemeinden Neroth und Rockeskyll sollen in der nächsten Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses vorgestellt werden, auch um anhand dieser Beispiele die konkrete Betroffenheit / Verantwortlichkeit der Verbandsgemeinde festzustellen. Evtl. sind Haushaltsmittel für Durchführung von Maßnahmen in Neroth und Rockeskyll bereits im Haushalt 2020 einzuplanen.

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Verbandsgemeinderates beschließt, den nach Abzug der Landesförderung in Höhe von 90 % der Kosten verbleibenden Eigenanteil bei der Aufstellung der örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte durch die Verbandsgemeinde Gerolstein zu übernehmen. Dies gilt für alle derzeit laufenden und zukünftigen Verfahren zur Aufstellung der Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte.

Eine nachträgliche Beteiligung an bereits abgeschlossenen Aufstellungsverfahren erfolgt nicht.

Eine Kostenbeteiligung an den Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten bedeutet nicht automatisch, dass auch die konkreten Maßnahmen, die aus diesen Konzepten resultieren, ganz oder teilweise von der Verbandsgemeinde finanziert werden. Die Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde beschränkt sich auf solche Maßnahmen, zu deren Umsetzung sie kraft Gesetzes verpflichtet ist (z. B. Maßnahmen am Gewässerbett bzw. den Uferanlagen von Gewässern III. Ordnung).

Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Ortsgemeinden, von den bisher noch kein Interesse zur Aufstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten bekundet wurde, in Verbindung zu setzen, mit dem Ziel, diese Konzepte flächendeckend für das gesamte VG-Gebiet aufzustellen.

Bei künftige Planungsaufträgen sollen benachbarte Gebiete möglichst zusammengefasst und gemeinsam vergeben werden.

Die Konzepte für die Gemeinden Neroth und Rockeskyll sollen in der kommenden Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses vorgestellt werden, insbesondere mit Blick auf die von der Verbandsgemeinde konkret zu veranlassenden Maßnahmen. Der BPU-Ausschuss soll dabei beraten, ob und welche Maßnahmen bereits in 2020 durchgeführt und im Haushalt 2020 finanziert werden sollten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen / Ja: 15

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung obliegt dem Ausschuss die Vorbereitung des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan.

Seitens der Verwaltung wird der Nachtragshaushalt mit seinen wichtigsten Merkmalen mittels Präsentation vorgestellt und erläutert.

Dieser stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

**a) Ergebnishaushalt**

Bei Erträgen von nunmehr 30.131.385 € gegenüber bisher 27.840.588 € und Aufwendungen von nunmehr 24.919.945 € gegenüber bisher 27.776.251 € wird ein Jahresüberschuss von 5.211.440 € erwartet. Der bisherige Jahresüberschuss betrug 64.337 €.

Eine Verbesserung von 5.147.103 €.

Die Landeszuweisung nach dem Fusionsgesetz in Höhe von 4,0 Mio. € für die Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll ist als Schuldendiensthilfe im Ertrag eingestellt und erklärt maßgeblich diese Haushaltsverbesserung.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

**b) Finanzhaushalt**

Bei ordentlichen Einzahlungen in Höhe von nunmehr 29.317.530 € gegenüber bisher 27.026.733 € und ordentlichen Auszahlungen in Höhe von nunmehr 22.911.320 € gegenüber bisher 25.767.626 € wird nunmehr ein positiver Saldo von 6.406.210 € gegenüber bisher 1.259.107 € erwartet.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten betragen nunmehr 948.760 € gegenüber bisher 768.290 €. Die Auszahlungen zur Mindesttilgung nach dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) in Höhe von 370.726 € bleiben unverändert.

Mit dem positiven Saldo von 6.406.210 € können beide Tilgungen ebenso erbracht werden, wie die teilweise Tilgung der bisherigen Liquiditätskreditverbindlichkeiten der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Höhe von 4,0 Mio. € entsprechend den Regelungen im Fusionsgesetz.

Der verbleibende Betrag von 1.086.724 € wird zur Reduzierung des Investitionskreditbedarfs verwandt.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

**c) Investitionen und Investitionskreditaufnahme**

Eingeplant sind Investitionen im Volumen von 3.815.689 €, die einen Kreditbedarf von 1.458.305 € auslösen.

Insgesamt kommen 10 neue Vorhaben mit einem Volumen von 437.500 € dazu.

Zwei Maßnahmen werden aufgegeben. Bisheriges Volumen: 33.000 €.

**d) Verbindlichkeiten**

Zum 31.12.2019 werden die Investitionskreditverbindlichkeiten voraussichtlich 19.936.215,27 € betragen. Gegenüber dem Stand am 01.01.2019 im Betrag von 12.616.671,90 € ist dies eine Zunahme in Höhe von 7.319.543,37 €. Mit 6,5 Mio. € ist daran die Umschuldung der bisherigen Liquiditätskreditverbindlichkeiten der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Annuitätendarlehen beteiligt. Hinzu kommt eine aus der Kreditermächtigung des Vorjahres inzwischen getätigte Kreditaufnahme im Betrag von 309.983,12 € und schließlich der bereits angeführte Kreditbedarf 2019 im Betrag von 1.458,305 € unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen von 948.744,75 €.

Die Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Form von Festbetragskrediten werden voraussichtlich zum Jahresende 4,0 Mio. € betragen. Zum Jahresbeginn betragen diese noch 17,5 Mio. €.

#### **e) Verbandsgemeindeumlage**

Der Hebesatz betrug bisher 39,0 v. H. und erwartete eine Umlage in Höhe von 13.985.183 €. Nunmehr ist die Absenkung des Hebesatzes um zwei Prozentpunkte auf 37 v. H. vorgesehen. Dies führt zu einem Ertrag von 13.268.000 €.

#### **f) Sonderumlagen**

Die Hebesätze betragen nunmehr:

1. Altschuldenumlage ehem. VG Obere Kyll 0,2044 v. H. gegenüber bisher 2,47 v.H.  
(gilt mit diesem niedrigen Satz nur einmalig für 2019)
2. Umlage Kindertagesstätten ehem. VG Hillesheim 6,3400 v. H. gegenüber bisher 6,45 v. H.
3. Einmalige Breitbandumlage ehem. VG Obere Kyll 0,6573 v. H. – bisher nicht festgesetzt-

#### **g) Bilanz**

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2019 ist noch nicht erstellt, sodass keine Angaben diesbezüglich möglich sind.

Vor Eintritt in die Beratung weist der Bürgermeister darauf hin, dass in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 08.10.2019 über die Notwendigkeit einer neuen Lüftungsanlage im Hallenbad Gerolstein diskutiert wurde. Das beauftragte Planungsbüro konnte dabei die technische Problematik umfassend erläutern und die hohe Kostensteigerung begründen. Der BPU-Ausschuss empfiehlt, zusätzlich den aus 2018 übertragenen Haushaltsmitteln (248.000 €) im Nachtragshaushalt weitere 257.000 € einzustellen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet diesen zusätzlichen Ansatz.

Für diese Maßnahme konnte ein Zuschuss des Bundes in Höhe von 57.000 € beantragt werden. Eine Bewilligung wird voraussichtlich erst in 2020 erfolgen; der Zuschuss wird im Haushaltsplan 2020 veranschlagt.

Die Möglichkeit zur Senkung der Verbandsgemeindeumlage (auf 37 %) wird im Interesse der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden begrüßt. Es wird aber auch darüber diskutiert, die Umlage auf 39 % zu belassen bzw. nur um 1 %-Punkt zu senken und die höhere Einnahme zur Schuldenreduzierung einzusetzen.

#### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung stimmt der Ausschuss den vorgelegten Nachtragshaushaltsentwurf zu und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Annahme des Nachtragshaushalts in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

**TOP 3: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung**  
**Vorlage: 1-2549/19/01-086**

#### **Sachverhalt:**

Nach der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll besteht die Notwendigkeit zum Erlass einer Vergnügungssteuersatzung für die neue Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2020, damit eine einheitliche Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer im gesamten Verbandsgebiet erfolgen kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten und den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten zu beschränken. Andere Vergnügungen (z.B. Tanzveranstaltungen) sollen dieser Steuer nicht unterliegen; vergnügungssteuerpflichtige Tatbestände wie Prostitution, der Betrieb von Striplokale, Erotikclubs, Bordellen etc. sind in der VG Gerolstein derzeit nicht relevant.

Der vorliegende Satzungsentwurf zielt in erster Linie auf die Besteuerung von „Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit“ ab. Die Vergnügungssteuer soll die mit der Einkommens- und Vermögensverwendung für das Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielers erfassen, der sich an dem Gerät vergnügt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung entspricht in Bezug auf die Besteuerung der Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Wesentlichen den Regelungen des aktuellen Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes vom November 2016.

Eine gravierende Änderung gegenüber dem früheren Satzungsmuster ist die Abkehr vom Einspielergebnis als steuerliche Bemessungsgrundlage hin zur Besteuerung des Spieleinsatzes bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit.

Zu Erläuterung:

Einspielergebnis = die Summe der „eingeworfenen“ Geldbeträge

Spieleinsatz = Summe aus eingeworfenen Geldbeträgen und der zum Spiel eingesetzten Gewinne

Der Steuerbemessungsmaßstab „Spieleinsatz“ ist naturgemäß deutlicher höher als der bisher verwendete Maßstab „Einspielergebnis“.

Bereits in seinem Urteil vom 10. 12. 2009, 9 C 12/08 hat das BVerwG ausgeführt, dass ein Vergnügungsaufwand durch jeden Einwurf von Geld in ein Spielgerät zu Spielzwecken und durch jede Verwendung nicht ausbezahlter Gewinne zur Durchführung weiterer Spiele getätigt wird. Mit der Entscheidung, sich einen Gewinn nicht auszahlen zu lassen, sondern ihn für weitere Spiele einzusetzen, betätigt der Spieler einen neuen Vergnügungsaufwand, der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Demzufolge bildet der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzten Gewinne den Vergnügungsaufwand aller sich an dem Spielgerät vergnügenden Spieler ab.

Bisher galten in den drei Verbandsgemeinde unterschiedliche Regelungen bei der Besteuerung von Spiel und Unterhaltungsgeräten:

Regelungen	VG Gerolstein	VG Hillesheim	VG Obere Kyll
Steuergegenstand	Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten (ohne Musikgeräte)	Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen	Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
Steuerform	Einspielergebnis, Pauschalsteuer für „sonstige Geräte“	Pauschalsteuer	Einspielergebnis, Pauschalsteuer für „sonstige Geräte“
Steuersatz	1. in Spielhallen 10% 2. in Gastwirtschaften 7,5 % bezogen auf die Einspielergebnisse	Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25,50 €, in Spielhallen 122,50 €	einheitlich 10 % der Einspielergebnisse
Mindestbetrag	Zu 1) 40 € Zu 2) 15 €	Entfällt	einheitlich 30 €

Pauschalsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Spielhallen 40 €, in Gastwirtschaften 15 €	in Spielhallen 41,00 €, in Gastwirtschaften 13,00 €	in Spielhallen 15 €, in Gastwirtschaften 12,50 €
--	---	---	--

Die Verwaltung stellt zur Diskussion, ob eine Vergnügungssteuer auch für Musik- und Unterhaltungsgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit) in Gaststätten etc. erhoben werden soll. In einer kurzen Beratung spricht sich der Ausschuss dafür aus, Musik-, Unterhalts- und Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten etc. nicht zu besteuern.

Gegenstand der Vergnügungssteuersatzung wären somit nur Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten etc. sowie Unterhaltungsgeräte (auch ohne Gewinnmöglichkeit), die in Spielhallen aufgestellt sind.

Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes werden folgende Neuregelungen empfohlen:

Erhebungsform	vorgeschlagene Regelung	
Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Spielhallen 60 €	
nach dem Spieleinsatz (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit)	5 % *)	Mindestbetrag in Spielhallen 60 €, übrige Orte 20 €

\*) Bei der Steuererhebung nach dem „Spieleinsatz“ werden Steuersätze über 5 % von den Verwaltungsgerichten als „kritisch“ gesehen.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer anzupassen. Die Satzung wird mit dem geänderten / gekürzten Inhalt dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Steuereinnahmen aus der Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten stellte sich in den vergangenen beiden Haushaltsjahren wie folgt dar:

Haushaltsjahr	VG Gerolstein	VG Hillesheim	VG Obere Kyll	Summen
2018	117.473,04 €	2.454 €	57.121,25 €	177.048,29 €
davon für Musik-, und Unterhaltungsgeräte			5.700,00 €	5.700,00 €
2017	98.910,35 €	2.737 €	54.564,77 €	156.212,12 €
davon für Musik-, und Unterhaltungsgeräte			5.450,00 €	5.450,00 €

Durch eine flächendeckende Umstellung der Steuerbemessung auf den Spieleinsatz ist bei den Glückspielgeräten eine um 2,5 – 3fach höhere Besteuerungsgrundlage zu erwarten. Bei dem vorgeschlagenen Steuersatz von 5 % auf den Spieleinsatz werden sich die Steuereinnahme von bisher durchschnittlich 160.000 € / Jahr um rd. 80.000 € / Jahr erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 14

## **TOP 4: Verschiedenes**

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

### **Für die Richtigkeit:**

.....  
Hans Peter Böffgen  
(Vorsitzender)

.....  
Hans-Josef Hunz  
(Protokollführer)